



Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-114282
E christine.gelueck@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:

team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011 Rp 712/11/AS/CG
13.9.2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
4.10.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung eines Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen geändert wird, und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Unmittelbare wirtschaftsrelevante Berührungspunkte sind durch den Gesetzesentwurf nicht erkennbar. Allerdings ist eine Auswirkung der verschärften Vorschriften auf das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Motivation des Gesetzgebers zur Änderung des StGB ist nachvollziehbar, allerdings wäre einem Stückwerk eine gesamthafte Revision im Sinne des auch in den Erläuternden Bemerkungen zitierten Punktes des Regierungsprogramms „Überprüfung der Strafrahmen im gesamten materiellen Strafrecht“ vorzuziehen.

Dies vor allem aus dem Umstand heraus, dass - wie auch die aktuelle Diskussion beispielhaft herausstreich - Medien nach Bekanntwerden des Verdachts einer „medial interessanten“ Straftat unmittelbar nach Strafverschärfungen rufen. Offensichtlich kaum Relevanz hat, ob und inwieweit nicht schon durch die geltende Rechtslage ausreichend Instrumentarien geschaffen sind, um einem derartigen möglichen strafbaren Verhalten wirksam entgegen zu treten.

Konkret soll eine Strafshärfung bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen eingeführt werden. Während § 74 Abs. 1 Z 1 StGB als „unmündig“ definiert: „wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;“ (vgl. auch § 21 Abs. 2 ABGB), führt das Vorblatt der EB aus, dass strafbaren Handlungen gegenüber Personen, „die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben“ begegnet werden solle. Diese offensichtlich unbeabsichtigte Divergenz wird oh-

ne weiteres beseitigt werden können. Der Begriff der „volljährig“ ist zwar im Gegensatz dazu im StGB nicht definiert, findet allerdings Verwendung (vgl. § 104a) und ist klar.

Soweit ersichtlich, ist die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung zumindest nach dem reinen Wortlaut hinsichtlich nachstehender Tatbestände des StGB relevant:

Gewalt:

§§ 84 (Schwere Körperverletzung), 102 (Erpresserische Entführung), 103 (Überlieferung an eine ausländische Macht), 104a (Menschenhandel), 105 (Nötigung), 106 (Schwere Nötigung), 107 (Gefährliche Drohung), 107b (Fortgesetzte Gewaltausübung), 109 (Hausfriedensbruch), 131 (Räuberischer Diebstahl), 136 (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen), 140 (Gewaltanwendung eines Wilderers), 142 (Raub), 143 (Schwerer Raub), 144 (Erpressung), 145 (Schwere Erpressung), 185 (Luftpiraterie), 186 (Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit und der Luftfahrt), 189 (Störung einer Religionsübung), 201 (Vergewaltigung), 202 (Geschlechtliche Nötigung), 207a (Pornographische Darstellungen Minderjähriger), 215a (Förderung der Prostitution und pornographische Darbietungen Minderjähriger), 217 (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel), 242 (Hochverrat), 249 (Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten), 250 (Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs), 251 (Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs), 262 (Wahlbehinderung), 267 (Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung), 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 274 (Landfriedensbruch), 278 (Kriminelle Vereinigung), 278d (Terrorismusfinanzierung), 284 (Sprengung einer Versammlung), 312 (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen), 316 (Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat) sowie 321 (Völkermord).

Gefährliche Drohung:

§§ 102 (Erpresserische Entführung), 103 (Überlieferung an eine ausländische Macht), 104a (Menschenhandel), 105 (Nötigung), 106 (Schwere Nötigung), 107 (Gefährliche Drohung), 131 (Räuberischer Diebstahl), 142 (Raub), 143 (Schwerer Raub), 144 (Erpressung), 145 (Schwere Erpressung), 185 (Luftpiraterie), 201 (Vergewaltigung), 202 (Geschlechtliche Nötigung), 217 (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel), 249 (Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten), 251 (Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs), 262 (Wahlbehinderung), 267 (Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung), 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) sowie 278c (Terroristische Straftaten).

Viele dieser Tatbestände sind für die gegenständliche Thematik nicht relevant. Die Aufzählung per se zeigt allerdings auf, wie weitreichend die Auswirkungen durch die gewählte Formulierung sein könnten.

Die Aufzählung ist darüber hinaus im Hinblick auf das Erfordernis „tatbildlich“ offenbar nicht vollständig. So geht das BMJ offensichtlich davon aus, dass Gewalt oder gefährliche Drohung auch im Hinblick auf § 83 (Körperverletzung) jedenfalls tatbildlich ist (vgl. die EB zu § 39a). Der Begriff „Tatbild“ findet zwar Verwendung im StGB, wird allerdings dort nicht definiert. Ebenso

wird es eine Rolle spielen, dass diese zusätzlichen Tatbestandsmerkmale vom Vorsatz des Täters umfasst sein müssten.

Evident ist, dass sohin Fahrlässigkeitsdelikte jedenfalls nicht zu Strafschärfungen nach § 39a führen können. Klar ist auch, dass Tatbestände, die selber schon mit einer Strafverschärfung versehen sind, nunmehr einer weiteren Strafschärfung unterliegen sollen.

Allerdings darf angemerkt werden, dass nicht nachvollziehbar ist, dass bezüglich der Delikte, hinsichtlich derer die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen minderjährige Personen tatbildlich ist (vgl. §§ 104a Abs. 3, 207a Abs. 2, 215a Abs. 2), nunmehr über diesen „Umweg“ eine Strafverschärfung erfolgen soll. Oder würde diesfalls das Doppelverwertungsverbot greifen?

Der Einfachheit und Klarheit des Gesetzes, die vor allem im StGB von besonderer Bedeutung sind, wäre allenfalls besser gedient, wenn die gewünschten Änderungen durch den Gesetzgeber direkt und deutlich modifiziert werden würden.

Es wird daher davon auszugehen sein, dass deutlichere Formulierungen durchaus gewünscht sein könnten, ohne dass damit das Ziel des gegenständlichen Gesetzesentwurfs in irgend einer Art und Weise abgeschwächt wird.

Ausdrücklich zu kritisieren ist, dass sich der Gesetzesentwurf in eine immer länger werdende Reihe von Entwürfen einreihrt, hinsichtlich derer die Begutachtungsfrist durch das BMJ bei weitem zu kurz bemessen wird. Konkret beträgt die eingeräumte Frist weniger als einen Monat statt der an sich festgelegten Frist von zumindest sechs Wochen. Ein besonderer Grund zur besonderen Eile wird nicht ausgeführt und ist zudem auch nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin